

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 266

Potsdam, 28.01.2015

Gründungssatzung für die Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschule Potsdam

„FHP - Institut für angewandte Forschung Urbane Zukunft“

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

**Gründungssatzung für die
Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschule Potsdam
„FHP - Institut für angewandte Forschung Urbane Zukunft“**

Auf der Grundlage von § 74 Abs. 2 S. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 28. April 2014 (GVBl. Nr. 18 vom 29. April 2014) (BbgHG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 5. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 213) erlässt der Präsident der Fachhochschule Potsdam in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 65 Abs. 1 Nr. 2 BbgHG in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Senats vom 16. April 2014 gemäß § 12 Abs. 4 GO nach Anzeige dieser Satzung gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 BbgHG beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg als der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde die nachfolgende Satzung:

Präambel

Die Fachhochschule Potsdam beabsichtigt, ihre Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zu stärken und diese nachhaltig mit der Praxis zu verbinden. Gleichzeitig will die Fachhochschule Potsdam mit einer Profilschärfung als Partner für Forschungs- und Entwicklungsprojekte sichtbar werden und entwickelt dazu fachliche Themenschwerpunkte.

Mit der Gründung des „FHP - Institut für angewandte Forschung Urbane Zukunft“ werden fachbereichsübergreifende Vorhaben der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Fachhochschule Potsdam organisiert und entwickelt sowie die Zusammenarbeit mit hochschulinternen und außerhochschulischen Partnern gefördert.

**§ 1
Rechtsstellung**

Das „FHP - Institut für angewandte Forschung Urbane Zukunft“ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschule Potsdam unter der Verantwortung des Präsidenten oder der Präsidentin der Fachhochschule Potsdam gemäß § 72 Abs. 2 Satz 2 BbgHG.

**§ 2
Aufgaben**

1. Das „FHP - Institut für angewandte Forschung Urbane Zukunft“ wird, vorzugsweise in Zusammenarbeit mit Studiengängen, Fachbereichen und Einrichtungen der Fachhochschule Potsdam, aber auch mit außerhochschulischen Forschungspartnern bei folgenden Aufgaben tätig:
 - a. Ausbildung von Forschungsschwerpunkten sowie deren regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung
 - b. Maßnahmen der Forschungsförderung
 - c. Projektsupport bei Vorhaben des Institutes
 - d. Beratung und Information interner und externer Partner über die Kompetenzen der Fachhochschule Potsdam in der angewandten Forschung
 - e. Vorbereitung von Forschungsverbänden mit anderen Institutionen
 - f. Anbahnung von und Beteiligung an Projekten unter besonderer Förderung inter- und transdisziplinären Themen sowie Durchführung von eigenen Forschungsvorhaben und -projekten
 - g. Förderung von Maßnahmen zur Verbindung von Forschung und Lehre einschließlich der Mitwirkung an der Entwicklung von forschungsorientierten Masterstudiengängen.
 - h. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterqualifizierung des akademischen Personals.
2. Das „FHP - Institut für angewandte Forschung Urbane Zukunft“ nimmt Vorhaben in seinen Aufgabenfeldern eigenverantwortlich wahr.

§ 3 Themenschwerpunkte/Profilbildung

1. Das „FHP - Institut für angewandte Forschung Urbane Zukunft“ wird insbesondere in Bezug auf die Forschungsschwerpunkte der Fachhochschule Potsdam tätig und leistet dadurch einen Beitrag zur Profilbildung. Aktuelle Forschungsschwerpunkte der Fachhochschule Potsdam sind:
 - Urbane Zukunft
 - Information und Visualisierung
 - Soziale und regionale Transformation
2. Im Einzelfall kann das „FHP - Institut für angewandte Forschung Urbane Zukunft“ Vorhaben außerhalb der Forschungsschwerpunkte unterstützen, sofern diese für die Forschung an der Fachhochschule Potsdam eine besondere Bedeutung haben und der unter § 2 genannten Aufgaben entsprechen.

§ 4 Mitglieder

In der Gründungsphase gehören dem „FHP - Institut für angewandte Forschung Urbane Zukunft“ an:

- a) Der/die vom Präsidenten auf Vorschlag des Senats bestellte Gründungsbeauftragte des Instituts.
- b) Die zum Aufbau des Forschungsschwerpunktes "Urbane Zukunft" mit Schwerpunkt in der Forschung im Sinne von § 45 Abs. 3 BbgHG berufenen Professorinnen und Professoren.
- c) Der Leiter/die Leiterin des Projekts FL2 (forschendes Lehren).
- d) Mitglieder bzw. Angehörige der Hochschule, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben am Aufbau der Forschungsschwerpunkte "Information und Visualisierung“, „Urbane Zukunft“ sowie "Soziale und regionale Transformation" beteiligt sind.
- e) Die dem „FHP - Institut für angewandte Forschung Urbane Zukunft“ zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- f) Weitere Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler können nach Anhörung der Mitglieder auf Vorschlag der Leitung von „FHP-Institut für angewandte Forschung Urbane Zukunft“ durch die Präsidentin/den Präsidenten zu Mitgliedern bestellt werden. Die Bestellung kann an Projektlaufzeiten gebunden oder aus sonstigen Gründen befristet werden.

§ 5 Leitung

1. Die Organisationsstruktur des „FHP - Institut für angewandte Forschung Urbane Zukunft“ soll in der Gründungsphase flexibel den jeweiligen Anforderungen entsprechend gestaltet werden.
2. Das Institut wird von einem Vorstand geleitet, der sich während der Gründungsphase (36 Monate) aus den Mitgliedern nach § 4 Buchstabe a) bis c) zusammensetzt. Unter Mitwirkung seiner Mitglieder und im Benehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin soll der Vorstand die Organisationsstruktur des „FHP - Institut für angewandte Forschung Urbane Zukunft“ zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben gestalten und weiterentwickeln. Der Vorstand kann dazu eine Geschäftsordnung für das Institut entwickeln. Die Geschäftsordnung ist dem Senat anzuzeigen und vom Präsidenten bzw. der Präsidentin zu genehmigen.
3. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Instituts, insbesondere die Personalführung und die Organisation der Arbeitsabläufe. Der Vorstand ist rechenschaftspflichtig in Personal- und Haushaltsangelegenheiten und erstattet dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Fachhochschule Potsdam Bericht über die Tätigkeiten der Einrichtung.
4. Bei allen Entscheidungen soll der Vorstand die Interessen der Mitglieder, insbesondere auch die der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, berücksichtigen. Grundlegende Entscheidungen des Vorstands sollen dafür auch im Rahmen der Mitgliederversammlungen des Instituts beraten werden.
5. Der Vorstand schlägt aus seinen Reihen heraus in Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eine Sprecherin oder einen Sprecher vor. Der Sprecher oder die Sprecherin ist Vorgesetzte/r des der Einrichtung zugeordneten Personals.
6. Die Sprecherin oder der Sprecher wird von einem Professor oder einer Professorin aus dem Vorstand vertreten.

7. Die Mitglieder des Vorstands, der Sprecher bzw. die Sprecherin und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin werden für eine Amtszeit von drei Jahren auf Vorschlag des Senats vom Präsidenten bzw. der Präsidentin bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich.
8. Der Vorstand wird bei der Führung der laufenden Geschäfte durch eine/einen akademische/n Mitarbeiter/in unterstützt.

§ 6 Ressourcen

1. Dem „FHP - Institut für angewandte Forschung Urbane Zukunft“ wird zur Wahrnehmung seiner Aufgaben aus dem Etat der Fachhochschule Potsdam eine strukturelle Ausstattung zur Verfügung gestellt. Die notwendigen finanziellen, personellen und materiellen Ressourcen werden zwischen dem Vorstand des Instituts und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin jährlich verhandelt und im Wirtschaftsplan der Fachhochschule Potsdam verankert.
2. Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 sollen darüber hinaus Drittmittel, Mittel aus Projektförderungen oder sonstige zu erlangende geeignete Zuwendungen eingeworben werden. Einnahmen aus den satzungsmäßigen Aktivitäten fließen dem Etat des Instituts zu. Regelungen zur Verwendung von sogenannten Overhead-Mitteln werden im Rahmen der Verhandlungen über den Wirtschaftsplan getroffen.
3. Die Rechte der bzw. des Beauftragten für den Haushalt bleiben unberührt.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

1. Zur Begleitung der Arbeit des „FHP - Institut für angewandte Forschung Urbane Zukunft“ kann ein aus fünf Mitgliedern bestehender wissenschaftlicher Beirat gebildet werden. Dieser soll den Vorstand des Instituts hinsichtlich der strategischen Aufgabenplanung und -umsetzung beraten und Empfehlungen abgeben.
2. Mitglieder des Beirates sollen herausragende Persönlichkeiten des wissenschaftlichen und wissenschaftspolitischen Lebens sein.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Er tagt mindestens einmal jährlich. Die Amtszeit des Beirates beträgt zwei Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder werden von der Präsidentin/dem Präsidenten der Fachhochschule Potsdam bestellt und abberufen.

§ 8 In Kraft-Treten und Gültigkeit der Satzung

1. Die vorstehende Satzung tritt mit Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.
2. Diese Satzung gilt zunächst für eine Gründungsphase von 36 Monaten.
3. Auf der Grundlage einer Evaluation der Aktivitäten des Instituts und dessen Organisationsform trifft der Senat zum Abschluss der Gründungsphase eine Entscheidung über die künftige Ausgestaltung des Instituts und berücksichtigt dabei insbesondere, inwieweit die für die Tätigkeit des Instituts erforderlichen Mittel durch Drittmittel aufgebracht werden konnten.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident

Potsdam, den 20.01.2015